

**NACHSCHLAGEWERK
DES REICHSGERICHTS
GESETZGEBUNG DES
DEUTSCHEN REICHS**

BAND 9

Zivilprozessordnung §§ 271-544

Einleitung

Der vorliegende zweite Band des reichsgerichtlichen Nachschlagewerks zur ZPO erschließt die Judikatur des RG zu den §§ 271–544 ZPO (Bde. 37 und 38 sowie Teile des Bds. 39 des Originalwerks). Hingewiesen sei auf die umfangreichen Entscheidungsnachweise zu § 286 (freie Beweiswürdigung), § 287 (Schadensermittlung), zu den §§ 300 ff. (Urteil) und zu den §§ 511 ff. (Berufung), u.a. zu § 511 (Zulässigkeit der Berufung), § 519 n.F. (Berufungsbegründung), § 527 (Klageänderung, bis 1933), § 529 a.F. und n.F., § 537 (Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung) und zu § 538 (Zurückverweisung).

Zu den §§ 271–544 ZPO ergingen zwischen 1924 und 1943 mehrere Gesetzesnovellen: Die Emminger-VO vom 13.2.1924 (RBGl. I, 135) hatte die Konzentration des Verfahrens (vgl. §§ 272 a, 272 b, 279, 289 a) und die Möglichkeit der Verhandlung vor dem Einzelrichter (§§ 348 ff.) zum Ziel. Für die Berufung wurde eine Begründung verlangt (§ 519) und neues Vorbringen beschränkt (§ 529).

Die ZPO-Novelle vom 27.10.1933 (RGBl. I 780) übernahm einige Regelungen des Entwurfs einer Zivilprozessordnung von 1931 aus dem Reichsjustizministerium: Maßnahmen zur strafferen Zusammenfassung des Streitstoffes (§ 279), Erweiterung der Pflicht zur Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 3), weitere Beschränkungen des Vorbringens neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel (§ 529), Stärkung der Unmittelbarkeit der Aufnahme des Zeugenbeweises (§ 375), Ersetzung des Parteieides durch die Parteivernehmung (§§ 445–455 n.F.), und Einfügung der Berufungssumme von 100 RM unmittelbar in die ZPO (§ 511 a). Zur Abschaffung des Parteieides heißt es in der Begründung zum ZPO-Entwurf von 1931: *„Den gestabten Eid mit seiner formalen Beweiskraft durch eine eidliche Parteivernehmung zu ersetzen, wird seit langem angestrebt. Auch bei den Beratungen des Reichstags über das neue Strafgesetzbuch ist die Ersetzung des Parteieides durch eine Parteivernehmung verlangt worden. Die Hauptnachteile des geltenden Systems liegen darin, dass ein Beweisverfahren, bei dem die eidespflichtige Partei nur eine kurze Formel zu beschwören hat und die freie Beweiswürdigung ausgeschaltet ist, kein geeignetes Mittel der Wahrheitserforschung darstellt. Es kann leicht der Fall eintreten, dass die Fassung der Eidesformel der eidespflichtigen Partei die Möglichkeit gibt, den Schwur zu leisten und damit den Prozess zu gewinnen, während das Ergebnis ein anderes gewesen wäre, wenn sie sich über den ganzen Sachverhalt eingehend wie ein Zeuge hätte aussprechen müssen. Diese Gefahr ist umso größer, als es erfahrungsgemäß praktisch oft recht schwierig ist, die Eidesformel derart zu fassen, dass sie nur tatsächliche Angaben, nicht Rechtsbehauptungen enthält.“* (S. 336 f.)

Die Maßnahmenverordnung vom 1.9.1939 (RGBl. I 1659) erhöhte die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung auf 500 RM.

Die 3. VereinfachungsVO vom 16.5.1942 (RGBl. I 333) verschärfte das Verbot neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz und ließ die Verwerfung offensichtlich unbegründeter Berufungen und Revisionen durch Beschluss zu.

Die 4. VereinfachungsVO vom 12.1.1943 (RGBl. I 7) vereinfachte die Klagezurücknahme und straffte das Berufungsverfahren (vgl. u.a. §§ 515, 518, 519, 532, 538, 539 ZPO).

Weitere Eintragungen zu den Verordnungen von 1939, 1942 und 1943 finden sich in Bd. 4 der vorliegenden Reihe, NS-Zeit, 2006, S. 419 ff.

Der vorliegende Band enthält die Leitsätze des Nachschlagewerks mit den hinzugefügten jeweiligen Gesetzestexten. Sofern ein Leitsatz mehrmals auftaucht, wird dieser nur einmal wiedergegeben und im Übrigen auf die Ersteintragung verwiesen. Die Rückverweisungen beziehen sich nur auf die Leitsätze zur ZPO, nicht auch zum BGB und anderen Teilen des Nachschlagewerks, so dass die Bände zur ZPO aus sich heraus verständlich sind.

Es sei wiederum darauf hingewiesen, dass sämtliche Urteile und ein Großteil der Beschlüsse in der nach Jahrgängen und Senaten geordneten Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts in Zivilsachen (Bibliothek des Bundesgerichtshofs) und in der rein chronologisch angelegten Urteilssammlung (ab 1903, unvollständig) im Bundesarchiv Berlin greifbar sind. Teilweise sind im Bundesarchiv auch die Revisionsakten überliefert (Nachweis in den jeweiligen Prozesslisten der einzelnen Senate und für die Zeit von 1906-1914 in der „Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des RG in Zivilsachen“, bearb. von W. Schubert, Goldbach 1996 ff.).

Kiel/Schwerin,
im Juni 2015

Hans Peter Glöckner
Werner Schubert

*Zweites Buch.**Erster Abschnitt. Erster Titel (§§ 253-299)*

(Fortsetzung ab § 271)

§ 271

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei [ab 1927: Geschäftsstelle] niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

§ 271 Abs. 2 und 3 erhielten folgende Fassung (VO v. 12.1.1943):

Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können vor dem beauftragten oder ersuchten Richter oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht abgegeben werden.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Beschluss auszusprechen. Der Beschluss bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist unanfechtbar.

1. ZPO § 271.

Hat bei einem Rechtsstreite wegen Herausgabe von Papieren nach Hinterlegung der streitigen Papiere Kläger bei der mündlichen Verhandlung einen Antrag zur Hauptsache nicht mehr gestellt, sondern nur den Antrag auf Verurteilung des Beklagten zu den Kosten, so kann hierin die Erklärung, dass die Klage *zurückgenommen* werde, *nicht* gefunden werden.

U. v. 18.4.1902; II B. 61/02. Naumburg.

2. ZPO § 271 (auch § 523).

Eine Klage oder eine Widerklage kann auch in der Berufungsinstanz zurückgenommen werden. [Vgl. E. 15, 426; U. v. 8.3.1894; IV 256/93.]

U. v. 18.6.1903; IV 64/03. Kammergericht. – Desgleichen in der Revisionsinstanz: U. v. 11.1.1912; IV 234/11. Hamburg.

3. ZPO § 271.
 Hat der Kläger und Widerbeklagte durch seinen Antrag auf Zurückweisung der vom Beklagten und Widerkläger eingelegten Berufung zum Ausdrucke gebracht, dass er auch über die Widerklage eine sachliche Entscheidung wünsche, so darf das Berufungsgericht nicht auf die einseitige Erklärung des Widerklägers, dass er die Widerklage zurücknehme, diese für erledigt erklären, auch wenn der Kläger der Zurücknahme nicht widersprochen hat.
 U. v. 18.6.1903; IV 64/03. Kammergericht.
4. ZPO § 271 (auch § 463).
 Die in § 463 Abs. 2 aufgestellte Beweisregel wirkt nur für den Prozess, in dem die Eidesleistung erfolgte. Eine Wiederherstellung der durch die Klagerücknahme ein für allemal beseitigten Anhängigkeit des Rechtsstreits ist der ZPO unbekannt.
 Der Beklagte hatte in einem Vorprozesse wider besseres Wissen seine Unterschrift unter dem Zeichnungsscheine zu einem Garantiefonds eidlich abgeleugnet und den Kläger dadurch vorsätzlich zum Verzicht auf den auf diesen Schein gestützten Anspruch und zur Klagerücknahme bestimmt. In einem neuen Prozess auf Zahlung der im Zeichnungsschein übernommenen Summe und Erstattung der Kosten des Vorprozesses trat der Kläger, obwohl die Voraussetzungen einer Restitutionsklage im Sinne der §§ 580 Nr. 1 und 581 nicht vorlagen, den Beweis an, dass der vom Beklagten geleistete Eid ein wissentlicher Meineid sei. Dieser Beweis wurde aus obigen Erwägungen zugelassen und, da er für erbracht erachtet wurde, der Beklagte antragsgemäß verurteilt.
 U. v. 17.9.1903; IV 104/03. Kammergericht.
5. ZPO § 271.
 Die Zurücknahme der Klage bewirkt nach § 271 Abs. 3 u.a. auch, dass die durch ihre Erhebung bewirkte *Unterbrechung der Verjährung* wieder beseitigt wird.
 Dabei kommt es auf das *Motiv* der Zurücknahme *nicht* an; jene Wirkung tritt z.B. auch dann ein, wenn die Parteien vereinbart haben, der Streit solle alsbald nach Zurücknahme der Klage vor *Schiedsrichtern* fortgesetzt und von diesen entschieden werden.
 U. v. 30.5.1904; VI 441/03. Hamm.
6. = ZPO § 101 Nr. 6.
 B. v. 2.7.1904; V B. 221/04. Kammergericht.
7. ZPO § 271 (auch BGB § 578).
 In der Klagezurücknahme an sich ist auch eine Zurücknahme der in der Klagerhebung liegenden *Mängelanzeige* (§ 478 BGB) zu finden.
 U. v. 9.11.1904; V 183/04. E. 59, 150. Königsberg.
8. ZPO § 271.
 Wenn der Kläger in der Berufungsinstanz keinen Antrag in der Hauptsache stellt, nimmt er insoweit die Klage zurück [E. 15, 426]. Dazu ist er nach § 271 Abs. 1 nicht befugt. Der Beklagte kann also die *Abweisung* der Klage verlangen. Das Gericht darf, wenn dies geschieht, nicht den Rechtsstreit für erledigt erklären.
 U. v. 22.12.1906; V 168/06. E. 65, 35. Marienwerder. – Ebenso: U. v. 17.6.1911; 7/11. Posen.

9. = ZPO § 263 Nr. 17.
U. v. 2.1.1907; I 161/06. Karlsruhe.

10. ZPO § 271.
Abgesehen von dem in § 271 vorgesehenen Falle der Zurücknahme der Klage durch Zustellung eines Schriftsatzes ist zwar auch ein Verzicht auf die weitere Verfolgung des Klaganspruchs denkbar, aber nicht durch eine an sich unverbindliche einseitige Erklärung des klägerischen Anwalts, sondern nur durch eine Annahme derselben seitens des gegenteiligen Anwalts, also durch eine vertragliche Bindung.
U. v. 12.2.1907; III 318/06. Köln.

11. ZPO § 271 (auch § 366; BGB I. 3,2; § 211).
Die *Zurücknahme einer Klage* ist ebenso wie der *Verzicht auf den eingeklagten Anspruch* eine Willenserklärung. Dieser Verzicht enthält eine Abgabe des Rechts selbst, jene Zurücknahme einen Verzicht auf die Entscheidung über den Anspruch in dem gegenwärtigen Rechtsstreit, ohne damit der späteren Geltendmachung des Klagebegehrens zu entsagen, eine Aufgabe also der Rechtsverfolgung durch den gegenwärtigen Prozess. Beiderlei Willenserklärungen können ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen, und die Einschränkung eines bisher gestellten Klagantrags kann daher, wenn ein dahin gerichteter Wille des Klägers festzustellen ist, einen teilweisen Verzicht auf den Anspruch, sie kann auch eine teilweise Zurücknahme der Klage bedeuten, sie *must* aber keines von beiden bedeuten. [Vgl. BGB § 211 Nr. 2.]
U. v. 8.4.1907; VI 331/06. E. 66, 12. Hamm. – Ebenso: U. v. 17.6.1911; V 7/11. Posen. – Vgl. zu S. 3: U. v. 13.11.1920; V 189/20. – Vgl. U. v. 3.3.1921; VI 517/20.

12. ZPO § 271 (auch § 485).
Eine *stillschweigende* Zurücknahme des Antrags auf Beweissicherung gibt es so wenig wie eine *stillschweigende* Zurücknahme der Klage. Da § 271 Abs. 2 entsprechend auf die Zurücknahme eines Antrags jener Art anzuwenden ist, so muss, wenn nicht eine mündliche Verhandlung über das Gesetz angeordnet ist und der Antragsteller bei dieser die Zurücknahme erklärt, dem Gericht entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einem eingereichten Schriftsatze die Zurücknahme erklärt werden. Die Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner passt hier nicht als Form, da das Gesuch wegen Sicherung des Beweises auch nicht, wie die Klage, durch eine solche Zustellung, sondern nach § 485 Abs. 1 entweder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers, oder durch Einreichung eines Schriftsatzes angebracht wird.
U. v. 10.10.1907; VI 16/07. E. 66, 365. Hamm.

13. ZPO § 271 (auch §§ 515, 566).
Hat der Kläger die Klage zurückgenommen, nachdem der Beklagte Revision eingelegt hatte, und hat hierauf der Beklagte die Rücknahme der Revision rechtswirksam erklärt, so kann der *Beklagte* nicht mehr eine Entscheidung über den Kostenpunkt verlangen. Denn wenn auch die Zurücknahme der Klage zur Folge hatte, dass der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist, und wenn damit die Rechtshängigkeit zur Hauptsache beseitigt ist, so hätte doch noch für die Entscheidung im Kostenpunkte